Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Bebauungsplan 44.03 "Warnitz - Silberberg"

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990)

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.v.m. § 4 BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.v.m. § 16 BauNVO

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ)
I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.v.m. § 22, 23 BauNVO

o — offene Bauweise
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
E — nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Zweckbestimmung: Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
Zweckbestimmung: Privatstraße
Zweckbestimmung: Mischverkehr

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Zweckbestimmung: Elektrizität

6. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)

7. GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünfläche privat

8. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 1 a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Strauchpflanzung
Baumpflanzung
Baumreihung
Anlage eines Kleingewässers (Überflutungsbereich)

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger Gas, Wasser, Schmutzwasser, Regenwasser etc. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und 6 BauGB
Hauptfirstrichtung

Kennzeichnungen

III — Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum baulichen oder sonstigen technischen Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9, Abs. 6 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene unterirdische Gasleitung
Schutzbänder der Straßenquerschnitte
vorhandene Bebauung
Flurgrenzen
Katastergrenzen
49 — Flurstücksnummer
Böschung
Flächenbezeichnung Grünflächen

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GR2	Bauweise
Bauweise/ Hausform	Dachneigung

Nutzungsschablone

Straßenquerschnitte
ohne Normcharakter

Schnitt A-A

Schnitt B-B

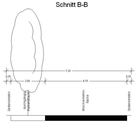

Schnitt C-C

Schnitt D-D

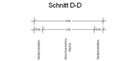

Schnitt E-E

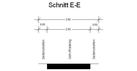

Schnitt F - F (Lärmschutzwall)

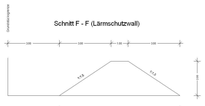

Teil B - Text

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In dem im Plangeltungsbereich ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet werden von der Zulassung gemäß § 4 der BauNVO ausgeschlossen:
- sonstige nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

2. Höhenlage baulicher Anlagen
(§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB)

2.1 Der Erdgeschossfußboden darf max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der angrenzenden Verkehrsflächen liegen.

3. Gebäudehöhen
(§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

3.1 Die Traufhöhen der eingeschossigen Gebäude darf 4,0 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe der eingeschossigen Gebäude darf 9,50 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen gilt das durchschnittliche Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche vor dem privaten Grundstück.

4. Die Radien an den Einmündungen und Kreuzungen der öffentlichen Erschließungsstraßen werden mit R = 8 m festgesetzt.

5. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5.1 Die straßenseitigen Baugrenzen dürfen durch Vorbauten überschritten werden, pro Haus auf einer Länge bis max. 4,0 m, in der Tiefe bis max. 1,5 m und in der Höhe von einem Geschoss.

5.2 Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie innerhalb der Abstandsflächen der Hauptgebäude, nicht aber im Abstand von 3 m zu öffentlichen Erschließungsanlagen zulässig.

6. Zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

6.1 Im Plangeltungsbereich ist je Einzelhaus nur eine Hauptwohnung zulässig.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 In den umgrenzten Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind die zur Bahnhofstraße gerichteten Außenbauteile der Gebäude sowie die seitlichen Schmalseiten im Bereich des Baugebietes gemäß den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 auszubilden. Fenster von Schlafräumen an dieser Gebäudeseite sind mit schallgedämmten Lüftungen zu versehen.

Lärmpegel-Bereich	Maßgeblicher Außenlärm-Pegel dB (A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume u.ä.
		erf. R w res des Außenbauteils in dB (A)	
III	61 bis 65	35	30

Bei Schließung der Bahnhofstraße für den Durchgangsverkehr von und nach Friedrichsthal entfällt die Lärmschutzfestsetzung.

7.2 Zum Schutz für den Aufenthalt im Freien für die Grundstücke an der nördlichen Plangeltungsgrenze gegen Lärm von der Bahnstrecke Schwerin - Gadebusch wird ein Lärmschutzwall entsprechend Gutachten vom 28.05.2004 mit einer Höhe von 2 m festgesetzt.

II Grünordnerische Festsetzungen

1. Erhaltungsgebot
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

1.1 Im Plangebiet sind die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen mit Bindung für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten und bei Beeinträchtigungen oder Abgang wertgemäß mit standortgerechten Arten zu ersetzen.

2. Pflanzgebote und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 1 a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 a BauGB)

2.1 Es ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer standortgerechter Baum aus Arten der Pflanzenliste zu pflanzen.

2.2 In den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen mit der Flächenbezeichnung "A1" im nordwestlichen Teil des Planungsgebietes sind unter Einbeziehung des vorhandenen Gehölzbestandes auf mindestens 30% der bepflanzbaren Fläche standortheimische Laubholzarten der aufgeführten Pflanzenliste zu pflanzen.
Dazu sind Gehölzgruppen mit einer Mindestgröße von 50 m² anzulegen. Innerhalb der Anpflanzflächen sind je 100 m² Pflanzfläche 10 Bäume und 40 Sträucher zu pflanzen.
Die Abgrenzung der Bepflanzarten Fläche zur verbleibenden geholzfreien Fläche auf dem nördlichen Teil der Maßnahmenfläche erfolgt durch die Pflanzung einer 5 m breiten Hecke aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Pflanzabstand 1 x 1 m). Zur Abgrenzung gegen die Wohnbebauung ist innerhalb der 5 m breiten Pflanzflächen eine mindestens 2-reihige Hecke aus standortgerechten Sträuchern und Heistern (Pflanzabstand 1 x 1 m) anzulegen.
Auf den verbleibenden geholzfreien Brachen ist die natürliche Sukzessionsdynamik zuzulassen und durch mosaikartige Mahd alle 2 Jahre zu erhalten.

2.3 In der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche mit der Flächenbezeichnung "A2" im nördlichen Teil des Planungsgebietes ist eine 6-reihige Hecke (Pflanzabstand 1 x 1 m) aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Heistern der Pflanzenliste anzupflanzen. Der Böschungsfuß der südlichen Seite des Lärmschutzwalls ist auf einer Länge von 2 m von der Bepflanzung freizuhalten.

2.4 In den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen mit der Flächenbezeichnung "A3" im südlichen Teil des Planungsgebietes sind auf 50% der bepflanzbaren Fläche Gehölzgruppen aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen der Pflanzenliste anzulegen.
In den mindestens 50 m² großen Gehölzgruppen sind die Gehölze mehrreihig anzupflanzen. Je 100 m² Anpflanzfläche sind 10 Bäume und 40 Sträucher zu setzen.
Zur Abgrenzung gegen die Wohnbebauung ist innerhalb der 5 m breiten Pflanzflächen eine mindestens 2-reihige Hecke aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen (Pflanzabstand 1 x 1 m) anzulegen.
Die verbleibende Fläche ist mit krautreicherem Landschaftsrasen anzusäen.

2.5 In den nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzten Flächen mit der Flächenbezeichnung "A4" im südlichen Teil des Planungsgebietes ist die Fläche mit krautreicherem Landschaftsrasen anzusäen.

2.6 In der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche mit der Flächenbezeichnung "A5" im nordöstlichen Teil des Planungsgebietes ist innerhalb des 2 m breiten Pflanzstreifens eine einreihige Hecke aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Heistern (Pflanzabstand 1 m) der Pflanzenliste anzupflanzen.

2.7 Entlang der Planstraßen A, B, C, D und E sind 31 Laubbäume aus Arten der Pflanzenliste in einem mindestens 9 m² großen Baumquartier zu pflanzen. Das Baumquartier ist als offene Vegetationsfläche auszubilden.

2.8 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen der Planstraßen A, B, C, D und E sind 3 Hochstämme aus Arten der Pflanzenliste in einem mindestens 9 m² großen Baumquartier als Ersatz der zu rodenden Hochstämme zu setzen. Das Baumquartier ist als offene Vegetationsfläche auszubilden.

2.9 Für Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffe in Natur und Landschaft wird das Flurstück 41/1, Flur 4, Gemarkung Warnitz als Ausgleichsfläche festgesetzt.
Auf dem Flurstück soll ein naturnahes Kleingewässer auf einer Fläche von ca. 2.000 m² angelegt werden.
Zusätzlich ist die flächige Bepflanzung des Flurstückes in einem Umfang von ca. 4.860 m² vorzunehmen. Die Pflanzung hat gruppenweise auf 30% der bepflanzbaren Fläche zu erfolgen, wobei die einzelnen Gruppen eine Mindestgröße von 150 m² besitzen. Gepflanzt werden standortgerechte heimische Sträucher und Bäume der Pflanzenliste in einem Verhältnis von 70 : 30 innerhalb einer Gehölzgruppe.
Von der Bepflanzung ist die feuchte Senke (geschützt nach § 20 LNatG M-V) am östlichen Flurstücksrand auszunehmen.
70% der bepflanzbaren Fläche sind der Sukzession zu überlassen.

2.10 Pflanzqualitäten/Arten
Für alle Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes bzw. im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Empfehlungen zur Artenwahl gibt nachstehende Pflanzenliste.
Für die Pflanzgebiete werden folgende Mindestqualitäten festgesetzt:
Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm (private Flächen)
Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 18-20 cm (öffentliche Flächen)
Obstbaum, 3 x verpflanzt, StU 10-12 cm
Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150-175/200 cm
Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60-150 cm

Pflanzenliste

Bäume	**Sträucher**
Bergahorn (Acer platanoides)	Kornelkirsche (Cornus mas)
Eberesche (Sorbus aucuparia)	Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Echte Mehlbeere (Sorbus aria)	Hasel (Corylus avellana)
Feld-Ahorn (Acer campestre)	Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Feld-Ulme (Ulmus carpinifolia)	Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Flatterulme (Ulmus laevis)	Liguster (Ligustrum vulgare)
Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)	Gewöhnliche Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Schlehe (Prunus spinosa)
Sand-Birke (Betula pendula)	Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
Schwarz-Pappel (Populus nigra)	Hundsrose (Rosa canina)
Silber-Weide (Salix alba)	
Spitz-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	
Stiel-Eiche (Quercus robur)	
Traubenkirsche (Prunus padus)	
Vogel-Kirsche (Prunus avium)	
Winter-Linde (Tilia cordata)	
hochstämmiger Obstbaume	

2.11 Durchführung/Umsetzung
Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerischen Maßnahmen sind durch den jeweiligen Bauherrn dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

III Baurechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Fassadengestaltung
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
Als Material für die Außenfassaden sind nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz zulässig. Putzfassaden sind in gebilligten bis beigen Farbtönen in allen Farbintensitäten zulässig. In anderen Grundfarben sind Putzfassaden nur in Pastelltönen zulässig.

1.2 Je Doppelhaus sind die Hälften in Material und Farbton der Fassaden als auch der Fenster einheitlich herzustellen und zu gestalten.

1.3 Die Außenwände von Garagen und anderen Nebengebäuden sind in Material und Farbton wie das dazugehörige Wohnhaus herzustellen.
Carports sind abweichend in Holzbauweise zulässig.

1.4 Zwischen Doppelhaushälften sind Trennwände für die rückwärtigen Gartenbereiche nur bis zu einer Länge von 3 m zulässig.
Pflanzungen sind hiervon ausgenommen

2. Dachgestaltung
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

2.1 Als Neigung der Dachhauptflächen sind 35 - 50° zulässig.
Als Neigung von untergeordneten Dachflächen sind 17 - 70° zulässig.
Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche (Walmdächer) wird die Dachhauptfläche mit einer Neigung von 22 - 35° festgesetzt.

2.2 Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind zusätzlich Flachdächer mit Dachneigungen von 3 - 17° zulässig.

2.3 Für alle baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von 17 - 70° sind nur Dachpfannen in roten, rot- braunen und schwarzen Tönen als Dacheindeckung zulässig.
Für Dachneigungen unter 17° sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

3. Einfriedungen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

3.1 Als Einfriedungen im Vorgartenbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Laubhölzern, Holzzäune und Metallgitterzäune zulässig.
Die max. zulässige Höhe der Zäune zu den öffentlichen Verkehrsanlagen beträgt 0,8 m
Die max. zulässige Höhe der Hecken zu den öffentlichen Verkehrsanlagen beträgt 1,20 m.
Im Bereich der Sichtdreiecke wird die Höhe der Grundstückseinfriedungen auf 0,7 m festgesetzt.

4. Sichtschutzanlagen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

4.1 Freistehende Mülltonnen bzw. Mülltonnenschränke sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin mit einer Bepflanzung oder Berankung zu umgeben.

5. Einfahrten/Verkehrsgrün
(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

5.1 Die Verschiebung der öffentlichen Parkplätze und Pflanzflächen für Verkehrsgrün ist auf Nachweis der Erforderlichkeit zulässig / ausnahmsweise zulässig).
Zu jedem Baugrundstück ist nur eine Zufahrt bis zu einer Breite von B = 3 m zulässig.

IV Hinweise, nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnungen

1. Bodendenkmalschutz
(§ 11 DSchG M-V i.V. mit § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz und der Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler)
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und den Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie alle zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Ordnungswidrigkeiten
Nach § 84 (1) LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die textlichen Festsetzungen unter III. (Baurechtliche Gestaltungsvorschriften) dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) vom 27.04.1998 in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan

Nr. 44.03 "Warnitz - Silberberg"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtanzeiger der Stadt Schwerin am ..... erfolgt.

Schwerin, den ..... Siegel

Oberbürgermeister

2. Die für die Raumplanung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Anfrage vom ..... beteiligt worden.

Schwerin, den ..... Siegel

Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 (1) BauGB ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht und am ..... durchgeführt worden.

Schwerin, den ..... Siegel

Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin, den ..... Siegel

Oberbürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schwerin, den ..... Siegel

Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach §3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schwerin, den ..... Siegel

Oberbürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwerin, den ..... Siegel

Oberbürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Schwerin, den ..... Siegel

Oberbürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwerin, den ..... Siegel

Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und Landeshauptstadt Schwerin

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), werden hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den ..... Siegel

Oberbürgermeister

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Schwerin, den ..... Siegel

Oberbürgermeister

LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab 1 : 10.000 — Planstand: 03.11.2005

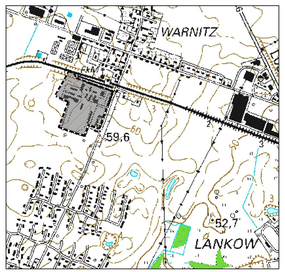

Bebauungsplan 44.03 "Warnitz - Silberberg"